



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



# Zertifizierungsprogramm

## Sachverständige Technische Regeln Trinkwasserinstallation und Trinkwasserhygiene (TRWI und TWH)

nach

**DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988 und  
VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01**

(Stand: Juni 2024)

**DIN CERTCO • Alboinstraße 56 • 12103 Berlin**

Tel: +49 30 7562-1131 • Fax: +49 30 7562-1141 • E-Mail: [info@dincertco.de](mailto:info@dincertco.de) • [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)

## INHALT

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Zertifizierungsverfahren .....</b>	<b>7</b>
4.1	Antragstellung .....	7
4.2	Zulassung zum Zertifizierungsverfahren.....	8
4.3	Prüfung .....	9
4.3.1	Allgemeines.....	9
4.3.2	Prüfungsinhalt und -ablauf.....	9
4.3.3	Bewertung der Prüfungsergebnisse (Erst- und Wiederholungsprüfungen).....	9
4.3.4	Wiederholungsprüfung.....	10
4.4	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	10
4.5	Veröffentlichungen .....	11
4.6	Gültigkeit.....	11
4.7	Überwachung.....	11
4.8	Verlängerung .....	12
4.9	Aussetzung .....	12
4.10	Erlöschen.....	13
<b>5</b>	<b>Informationspflichten.....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Sonderprüfungen .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand.....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang A</b>	<b>Qualifikationsanforderungen (normativ).....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang B</b>	<b>Prüfung (normativ) .....</b>	<b>16</b>
B 1	Ausschuss.....	16
B 2	Prüfer (Experten des Prüfungsausschusses) .....	16
<b>Anhang C</b>	<b>Muster-Vorlage für die Risikoabschätzung/Gefährdungsanalyse an Trinkwasser-Installationen (informativ) .....</b>	<b>17</b>

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#)

Dieses Zertifizierungsprogramm wurde vom DIN CERTCO Zertifizierungsausschuss ZA-SVTWH unter Beteiligung der interessierten Kreise erarbeitet und von diesem am 31. Mai 2024 verabschiedet.

Es legt das Verfahren von DIN CERTCO zur Zertifizierung von „Sachverständige Technische Regeln Trinkwasserinstallation und Trinkwasserhygiene“ nach den europäischen und nationalen Normen, sowie der VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01 sowie deren Überwachung im Rahmen einer Personenzertifizierung fest.

Die Bewertung der Trinkwasserbeschaffenheit sowie der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Planung, Errichtung und Betrieb einer Trinkwasser-Installation setzt eine entsprechende Fachkunde (Berufsausbildung und Berufserfahrung) der beurteilenden Personen voraus. Diese Personen müssen jederzeit in der Lage sein, die geforderte Qualifikation nachzuweisen.

Zur Anwendung der VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01 ist ergänzend zur einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufserfahrung eine zusätzliche Qualifikation im Bereich der Trinkwasserhygiene erforderlich.

Diese Zertifizierung soll den neutralen Nachweis erbringen und durch ein Zertifikat bestätigen, dass die von DIN CERTCO zertifizierten Personen, über die zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse an einer Trinkwasser-Installation nötige Qualifikation verfügen. Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren müssen den Nachweis über die geforderten Voraussetzungen erbringen, ihre Fachkenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen einer Prüfung nachweisen und ihre Kenntnisse und Fertigkeiten durch geeignete Maßnahmen langfristig aufrechterhalten. Das Überwachungsverfahren (siehe Abschnitt 4.7) stellt sicher, dass die Konformität mit den definierten Anforderungen auch langfristig gegeben ist.

Gegenüber dem Auftraggeber wird durch das Zertifizierungszeichen „DINplus“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Qualifikation sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Überwachung stellt zudem sicher, dass Anforderungen des Zertifizierungsprogramms auch während der Laufzeit des Zertifikats erfüllt werden. Der Auftraggeber erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Dienstleistungsauswahl berücksichtigen kann.

Die Personen erhalten das Zeichennutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DINplus“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 1 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO ([www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)) abgerufen werden.

## **Beginn der Gültigkeit**

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 1. Juni 2024.

## **Änderungen**

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Personen zur Durchführung von Gefährdungsanalysen an Trinkwasser-Installationen (VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene (TWH))“ (2018-06) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung des Titels
- b) Änderung der Zusammensetzung des Zertifizierungsausschusses (ZA) bedingt durch die Beendigung der Kooperation mit dem VDI
- c) Änderung des vergebenen Zertifizierungszeichens
- d) Erweiterung der Normgrundlage
- e) Erweiterung der Nachweise zur Prüfungszulassung
- f) Entfernung des Anhang D
- g) Redaktionelle Änderungen

## **Frühere Ausgaben**

Zertifizierungsprogramm „Personen zur Durchführung von Gefährdungsanalysen an Trinkwasser-Installationen (VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene (TWH))“ (2018-06)

Zertifizierungsprogramm „Personen zur Durchführung von Gefährdungsanalysen an Trinkwasser-Installationen (VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene (TWH))“ (2017-03)

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für „Sachverständige Technische Regeln Trinkwasserinstallation und Trinkwasserhygiene (TRWI und TWH)“ nachfolgend als „Sachverständige TRWI und TWH“ bezeichnet. Es enthält, in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen, alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „DINplus“.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen:

- DIN EN 806-1 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen Teil 1: Allgemeines
- DIN EN 806-2 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen Teil 2: Planung
- DIN EN 806-3 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen Teil 3: Berechnung der Rohrendurchmesser – Vereinfachtes Verfahren
- DIN EN 806-4 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen Teil 4: Installation
- DIN EN 806-5 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen Teil 5: Betrieb und Wartung
- DIN EN 1717 Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen
- DIN EN 12502-1 Korrosionsschutz metallischer Werkstoffe – Hinweise zur Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit in Wasserverteilungs- und -speichersystemen – Teil 1: Allgemeines
- DIN EN 12502-2 Korrosionsschutz metallischer Werkstoffe – Hinweise zur Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit in Wasserverteilungs- und -speichersystemen – Teil 2: Einflussfaktoren für Kupfer und Kupferlegierungen
- DIN EN 12502-3 Korrosionsschutz metallischer Werkstoffe – Hinweise zur Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit in Wasserverteilungs- und -speichersystemen – Teil 3: Einflussfaktoren für schmelztauchverzinkte Eisenwerkstoffe
- DIN EN 12502-4 Korrosionsschutz metallischer Werkstoffe – Hinweise zur Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit in Wasserverteilungs- und -speichersystemen – Teil 4: Einflussfaktoren für nichtrostende Stähle
- DIN 1988-100 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen - Teil 100: Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte
- DIN 1988-200 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen - Teil 200: Installation Typ A (geschlossenes System) – Planung, Bauteile, Apparate, Werkstoffe
- DIN 1988-300 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen - Teil 300: Ermittlung der Rohrdurchmesser

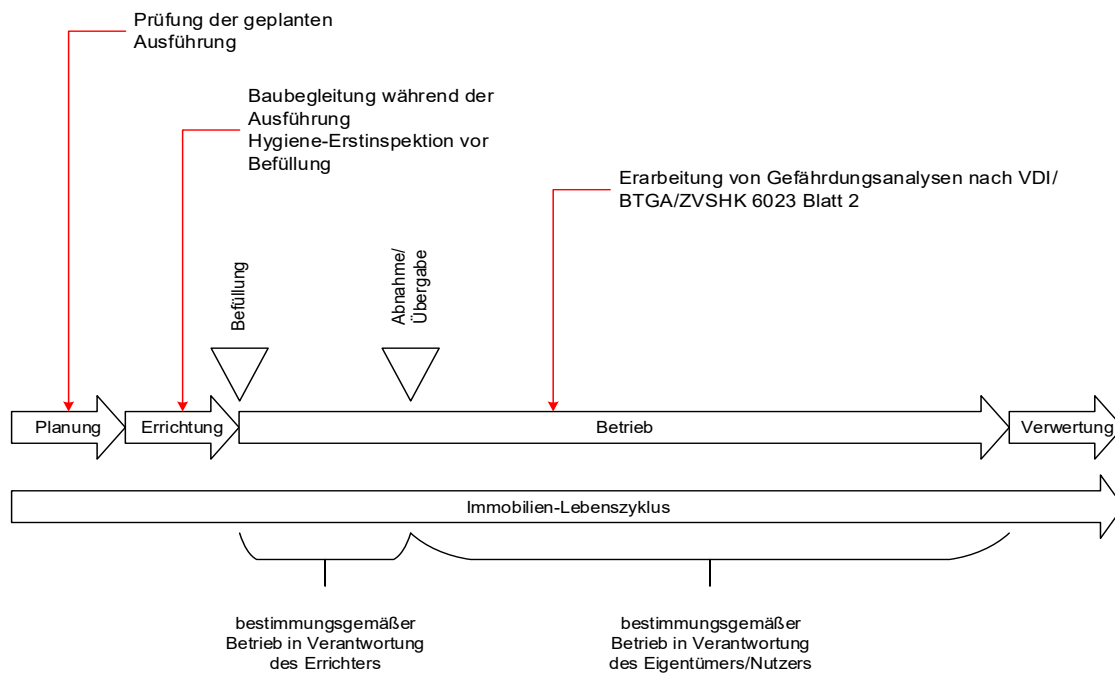
- DIN 1988-500 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen - Teil 500: Druckerhöhungsanlagen mit drehzahlgesteuerten Pumpen
- DIN 1988-600 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen - Teil 600: Trinkwasser-Installationen in Verbindung mit Feuerlösch- und Brandschutzanlagen
- Mitgeltende Richtlinien:
- VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01 „Hygiene in Trinkwasser-Installationen – Gefährdungsanalyse“
- Trinkwasserverordnung und jeweils die einschlägigen aktuellen Bewertungsgrundlagen und Empfehlungen des Umweltbundesamtes
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik für Trinkwasserinstallationen (W551 Blatt 1-8, DIN EN 12831-3)
- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

### **3 Anforderungen**

Der „Sachverständige TRWI und TWH“ hat im Gesamtzusammenhang der Anforderungen an die Trinkwasserhygiene in Gebäudewasserversorgungsanlagen neben den durch eine IHK öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Trinkwasserhygiene, die höchste Qualifikation für die Bewertung der Trinkwasserqualität.

Mit dieser Qualifikation sind diese für folgende Leistungen an der Trinkwasser-Installation befähigt (siehe auch Abbildung 1):

- Prüfung der geplanten Ausführung
- Baubegleitung während der Ausführung
- Hygiene-Erstinspektion vor der Abnahme
- Festlegung von Probenahmestellen für Trinkwasseruntersuchungen
- Erarbeitung von Gefährdungsanalysen nach VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01



**Abbildung 1** Aufgaben des „Sachverständigen TRWI und TWH“ im Lebenszyklus der Trinkwasser-Installation

Die geforderten Kenntnisse, die der Antragsteller mit einer Prüfung nachweisen muss, können nicht umfassend durch Schulungen erworben werden (siehe DIN EN ISO/IEC 17024). Die erforderliche Erfahrung kann nur durch umfangreiche, einschlägige und zeitnahe Berufserfahrung erworben werden.

Das Zertifizierungsverfahren mündet in der Erteilung eines Zertifikats „Sachverständige TRWI und TWH“ inklusive eines ergänzenden Ausweises durch DIN CERTCO.

## 4 Zertifizierungsverfahren

### 4.1 Antragstellung

Das Zertifizierungsverfahren beginnt mit einem formellen schriftlichen Antrag des Antragstellers bei DIN CERTCO.

Der Antragsteller erkennt mit der Antragstellung die in Abschnitt 1 genannten Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen an.

Für die Zulassung zur Prüfung sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den in Abschnitt 2 genannten Normen und Regeln, sowie dem VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01 ist mit dem Antrag auf Zertifizierung durch die Teilnehmer über die folgenden schriftlich einzureichenden Nachweise zu belegen:

- Nachweis einer Fachausbildung als Ingenieur, Meister oder staatlich geprüften Techniker durch eine Urkunde, Meisterbrief, Technikerzeugnis in einschlägiger Fachrichtung mit Schwerpunkten in Rohrnetzberechnung, Rohrleitungsbau, Werkstoffkunde und Wasserbehandlung; dies ist i. d. R. gegeben bei Studiengängen der TGA, Umwelt- und Hygiene-technik, Versorgungstechnik, Energie- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik

und eine mindestens 5-jährige, nicht länger als drei Jahre zurückliegende Berufserfahrung mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Trinkwasser-Installation, dabei Beteiligung an mindestens

fünf einschlägigen Gutachten (Erfahrungen in der Erstellung von Gefährdungsanalysen und/oder der Sanierung von Trinkwasser-Installationen), die vorzulegen sind.

Dies ist nachzuweisen durch Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse, Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers oder Referenzen freiberuflicher Tätigkeiten.

Bei erfolgreich abgeschlossener technischer Ausbildung in einer anderen Fachrichtung oder anderen Schwerpunkten innerhalb der Ausbildung kann die einschlägige Fachkunde durch Berufserfahrung von mindestens 7 Jahren (innerhalb der letzten 10 Jahre) in der Planung, Errichtung und dem Betrieb, sowie gutachterlicher Tätigkeit im Bereich der Trinkwasser-Installation kompensiert werden.

- Qualifizierungsnachweis über
  - eine bestandene Prüfung zur ZVSHK-Schulung „Fachkraft Trinkwasserhygiene“ oder „Fachkraft für Hygiene in der Trinkwasserinstallation“,
  - eine bestandene Prüfung der „fit für Trinkwasser“ oder
  - eine bestandene Hygieneprüfung der Kategorie A (bestätigt durch VDI-Urkunde nach VDI 6023) mit aktueller Kenntnis über die Schulungsinhalte der Kategorie A nach VDI 6023.
- Sofern die Schulung länger als fünf Jahre zurückliegt, ist ein zusätzlicher Nachweis über eine entsprechende Auffrischungsschulung durch einen der oben genannten Schulungspartner erforderlich.

Für einen reibungslosen Ablauf ist es erforderlich, dass DIN CERTCO alle Unterlagen rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 10 Arbeitstage vor Prüfungsbeginn, zur Überprüfung auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren vorliegen.

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

## 4.2 Zulassung zum Zertifizierungsverfahren

DIN CERTCO prüft den Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren (Kombination aus Prüfung und Zertifizierung), einschließlich der erforderlichen Nachweise, auf Vollständigkeit und Plausibilität.

DIN CERTCO benachrichtigt den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren und fordert ggf. weitere Unterlagen nach. Bei abgeschlossener positiver Bewertung wird der Antragsteller zum Zertifizierungsverfahren zugelassen.

Eine Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Zertifizierung wird dem Antragsteller ebenfalls schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Die Zulassung zum Zertifizierungsverfahren erlischt, wenn:

- der Antragsteller von seinem Antrag zurücktritt und dies DIN CERTCO schriftlich mitteilt
- der Antragsteller durch die eingereichten Unterlagen die geforderte Qualifikation nicht nachweist
- zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die bei vorheriger Kenntnis zur Nichterteilung der Zulassung geführt hätten

In allen vorgenannten Fällen hat der Antragsteller die Kosten für die Bearbeitung der Antragsunterlagen zu tragen.

## **4.3 Prüfung**

### **4.3.1 Allgemeines**

Die Prüfung nach diesem Zertifizierungsprogramm ist zentraler Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens. Als Prüfung wird der Komplex von Maßnahmen bezeichnet, mit denen durch DIN CERTCO festgestellt wird, inwieweit ein Prüfungsteilnehmer über die für die Zertifizierung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Alle im Zusammenhang mit dem Prüfungsgeschehen stehenden Informationen werden von der Zertifizierungsstelle vertraulich behandelt.

Die Prüfungen erfolgen in deutscher Sprache durch einen mit DIN CERTCO zusammenarbeitenden und qualifizierten Prüfer.

### **4.3.2 Prüfungsinhalt und -ablauf**

Die Prüfung umfasst theoretische und praktische Prüfungsblöcke (jeweils Einzelprüfungen).

- eine schriftliche Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren
- praktische Prüfung: schriftliche, gutachterliche Bewertung von in Bildmaterial dargestellten Teilen von Trinkwasser-Installationen, Messprotokollen, Analysenberichten, Anlagendokumentation
- mündliche Prüfung als Fachgespräch

Der theoretische Block der Prüfung legt den Schwerpunkt auf die spezifischen Inhalte gemäß Anhang A, enthält aber ebenfalls Fragen zum Grundlagenwissen. Er umfasst mindestens 21 Fragen aus den in Abschnitt 2 genannten Normen und Richtlinien, die in 60 Minuten schriftlich zu beantworten sind. Die Fragen sind als „Multiple Choice“ und Freitextfragen angelegt.

Der praktische Block deckt die Prüfungen ab, die während der Tätigkeit als „Sachverständige TRWI und TWH“ auftreten können. Er umfasst 120 Minuten, in denen der Antragsteller anhand von vorgelegter Fotodokumentation und/oder Zeichnungen, oder ggf. direkt an Anlagen, die nach VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01 für die Erstellung von Gefährdungsanalysen erforderlichen Schritte erkennen, durchführen und schriftlich dokumentieren muss. Als Hilfsmittel sind im praktischen Prüfungsblock alle Unterlagen sowie etwaige bereitgestellte Geräte zugelassen.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem 30-minütigen Fachgespräch. Die Fragen sind vom Prüfungsteilnehmer frei zu beantworten.

### **4.3.3 Bewertung der Prüfungsergebnisse (Erst- und Wiederholungsprüfungen)**

Die Prüfungsblöcke werden durch DIN CERTCO bewertet. Für ein Bestehen der Gesamtprüfung ist das Erreichen von jeweils mindestens 70 % der möglichen Punktzahl in den Prüfungsblöcken erforderlich. Werden in einem Prüfungsblock weniger als 70 % der möglichen Punktzahl erreicht, so wird dieser Prüfungsblock als nicht bestanden bewertet.

Einzelne Grundsatzfragen können besonders gewichtet sein, diese sind dann besonders gekennzeichnet.

Das Prädikat eines Prüfungsblocks lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

Das Gesamtprädikat der Prüfung lautet:

- "bestanden", wenn alle Prüfungsblöcke mit "bestanden" bewertet wurden
- "nicht bestanden" in allen anderen Fällen.

Die abschließende Gesamtbewertung erfolgt durch DIN CERTCO nach Eingang der Prüfungsunterlagen und Ergebnisse (siehe Abschnitt 4.4).

#### 4.3.4 Wiederholungsprüfung

Wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet, so kann der Teilnehmer die Prüfung nach Vorlage eines schriftlichen Antrags wiederholen. Der Antrag muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des abschließenden Prüfungsergebnisses durch DIN CERTCO bei der Zertifizierungsstelle gestellt werden.

Die erstmalige Wiederholung der Prüfung umfasst den Prüfungsblock oder die Prüfungsblöcke, der oder die als "nicht bestanden" bewertet wurde(n).

Wird die erste Wiederholungsprüfung wiederum als "nicht bestanden" bewertet, so ist auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zweite Wiederholungsprüfung möglich. Der Antrag muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe, der erneut nicht bestandenen Einzelprüfung, gestellt werden.

Die zweite Wiederholungsprüfung umfasst den gesamten Umfang der ersten Prüfung.

#### 4.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse und der Eingangsvoraussetzungen entscheidet DIN CERTCO über die Vergabe/Nichtvergabe und Nutzung des Zertifikats „Sachverständige TRWI und TWH“. Bei Entscheidung auf Nichtvergabe des Zertifikats ist diese Entscheidung dem betreffenden Teilnehmer formlos schriftlich durch DIN CERTCO mitzuteilen.

Bei positiver Entscheidung wird das Zertifikat unter dem Datum der Entscheidung auf den Namen des Teilnehmers und (je nach Wunsch des Teilnehmers) der Angabe seines Wohnorts und/oder des entsendenden Unternehmens von DIN CERTCO ausgestellt.

Mit der Vergabe des Zertifikats vergibt DIN CERTCO das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DINplus“ in Verbindung mit einer zugehörigen persönlichen Registernummer.



Aufbau der Registernummer:

**PZ-TRWI-000**

Der „Sachverständige TRWI und TWH“ ist berechtigt, das Zertifizierungszeichen mit Registernummer für gutachterliche Tätigkeiten mindestens im Umfang von TrinkwV §51 Absatz 2 sowie im Geltungsbereich der Richtlinie VDI/ BTGA/ ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01 als persönliche Signatur zu verwenden. Dazu werden den Zertifikatinhabern Hilfsmittel, wie z. B. Stempel angeboten.

**Hinweis:** Bei der Prüfzeichenvergabe durch „Sachverständige Technische Regeln Trinkwasserinstallation und Trinkwasserhygiene“ ist durch diesen sicherzustellen, dass im Rahmen der Überwachung, Verlängerung oder im Fall von Sonderprüfungen (siehe Abschnitte 4.7, 4.8 und 6) DIN CERTCO alle Ergebnisse der Hygienebewertung verfügbar gemacht werden können. Dies ist ggf. vertraglich mit dem Kunden zu vereinbaren.

### **Ausweise für die Baustelle**

Darüber hinaus erhält der Zertifikatinhaber einen begleitenden Ausweis zur Dokumentation seiner Qualifikation vor Ort.

## **4.5 Veröffentlichungen**

DIN CERTCO führt ein Verzeichnis der „Sachverständige TRWI und TWH“, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO unter [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) abgerufen werden.

## **4.6 Gültigkeit**

Ein im Rahmen der Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17024 durch DIN CERTCO vergebenes Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben.

Eine Kündigung durch den Zertifikatinhaber ist zum Ablauf des Zertifikates oder mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber DIN CERTCO zu erklären. DIN CERTCO bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikats.

Alle personenbezogenen Daten werden bei DIN CERTCO gemäß der Datenschutz-Grundverordnung in der aktuellen Version gespeichert und in automatisierten Verfahren bearbeitet. Der Nutzung dieser Daten zum Zweck der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung kann jederzeit widersprochen werden.

## **4.7 Überwachung**

Um die Gültigkeit des Zertifikats während der Laufzeit aufrechtzuerhalten, hat der Zertifikatinhaber erstmalig im dritten Jahr nach der Erstzertifizierung nachzuweisen, dass seine Kenntnisse und Fertigkeiten aktuell sind.

Zu diesem Zweck hat der Sachverständige Technische Regeln Trinkwasserinstallation und Trinkwasserhygiene geeignete Nachweise über theoretische und praktische Tätigkeiten bei DIN CERTCO einzureichen, z. B.:

- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Zertifikatinhaber in der zurückliegenden Zeit im Wesentlichen im einschlägigen Bereich tätig war
- Referenzliste über Projekte, bei denen der Zertifikatinhaber im genannten Tätigkeitsbereich eingesetzt wurde (Referenzliste mit Angaben bezüglich Auftraggeber, Projektbeschreibung, Verantwortungsbereich, Zeitraum etc.)
- Empfehlungsschreiben von Auftraggebern, Partnern etc.

- schriftliche Arbeiten (z. B. Gutachten, Referententätigkeiten, wissenschaftliche Vorträge und Veröffentlichungen) des Zertifikatinhabers im Rahmen der Tätigkeit als Sachverständige Technische Regeln Trinkwasserinstallation und Trinkwasserhygiene
- Nachweis des Zertifikatinhabers über die Teilnahme an von den Ständekammern anerkannten geeigneten Lehrgängen, Erfahrungsaustauschkreisen etc., um die Fachkenntnisse aufrechtzuerhalten und sich auf dem Laufenden zu halten

Werden die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikats inhaltlich oder termingemäß nicht erfüllt, verliert das Zertifikat sofort seine Gültigkeit.

DIN CERTCO ist berechtigt im Rahmen der Überwachungstätigkeit vollständige Unterlagen zu von der Zertifizierungsstelle ausgewählten Stichproben anzufordern und die sachgerechte Verwendung des „DINplus“-Zertifizierungszeichens zu überprüfen. Alle Informationen aus Prüfberichten werden von DIN CERTCO und denen von DIN CERTCO beauftragten Gutachtern vertraulich behandelt.

#### **4.8 Verlängerung**

Nach Ablauf von insgesamt fünf Jahren kann auf Antrag des Zertifikatinhabers die Gültigkeit des Zertifikats um weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

Bei einer Verlängerung muss der Zertifikatinhaber aktualisierte Nachweise über seine praktische Erfahrung, Tätigkeiten als Sachverständige Technische Regeln Trinkwasserinstallation und Trinkwasserhygiene, Besuch von Lehrgängen etc. bei DIN CERTCO einreichen (siehe Abschnitt 4.7).

DIN CERTCO bewertet aufgrund aller vorliegender Nachweise, ob der Sachverständige Technische Regeln Trinkwasserinstallation und Trinkwasserhygiene für die Verlängerung eine ausreichende Praxiserfahrung hat und ob er sich in den vergangenen Jahren über Entwicklungen auf dem Gebiet der obengenannten Technischen Regeln weitergebildet hat. Es gelten die Kriterien nach Abschnitt 4.7.

Sofern die im Rahmen der Verlängerung des Zertifikats eingereichten Nachweise als nicht ausreichend bewertet werden oder sich die oben genannten Technischen Regeln gravierend verändert haben, behält sich DIN CERTCO das Recht vor, eine erneute Prüfung der Kompetenz des Zertifikatinhabers nach Abschnitt 4.3 zu fordern.

Werden diese Bedingungen zur Verlängerung des Zertifikats inhaltlich und termingemäß erfüllt, wird die Gültigkeit des Zertifikats durch DIN CERTCO um weitere fünf Jahre verlängert. Darüber erhält der Zertifikatinhaber einen schriftlichen Nachweis.

Das verlängerte Zertifikat unterliegt den gleichen Bedingungen der Überwachung wie das Erstzertifikat.

#### **4.9 Aussetzung**

DIN CERTCO ist berechtigt, das Zertifikat in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen. Der Zertifikatinhaber wird hierüber schriftlich informiert und ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, das Zertifikat, den Ausweis sowie das Zeichen mit der zugehörigen Registernummer zu verwenden.

## 4.10 Erlöschen

Das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer erlischt mit dem auf dem Zertifikat angegebenen Datum, wenn nicht vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats eine Verlängerung bei DIN CERTCO beantragt wurde.

Darüber hinaus kann das Zertifikat vor Ablauf der regulären Gültigkeit erlöschen, wenn z. B.:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 4.7 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifizierungszeichen „DINplus“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

Das Erlöschen des Zertifikats wird schriftlich mitgeteilt.

## 5 Informationspflichten

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, alle wichtigen Änderungen, die die Zertifizierung betreffen (z. B. Änderung der Anschrift, Austritt aus dem Unternehmen) DIN CERTCO unverzüglich bekannt zu geben. Verletzt der Zertifikatinhaber diese Informationspflicht wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand gemäß gültiger Gebührenordnung fällig.

## 6 Sonderprüfungen

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats wird durch DIN CERTCO überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikats hat DIN CERTCO die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Sonderprüfungen), notfalls rechtliche Schritte zur Beseitigung der Beanstandung unverzüglich einzuleiten.

Eine Sonderprüfung kann z.B. durchgeführt werden:

- bei festgestellten Mängeln,
- auf zu begründende Anordnung von DIN CERTCO, falls DIN CERTCO zu der Annahme kommt, dass ein Inhaber des Zertifikats dem Anspruch an die Qualität nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird,
- auf Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt. Dies gilt insbesondere für Anträge des ZA-SVTWH.

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

Werden bei einer von DIN CERTCO in Auftrag gegebenen Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden dritten Stelle.

DIN CERTCO ist berechtigt, im Rahmen der Sonderprüfung vollständige Unterlagen zu den in Rede stehenden Mängeln anzufordern (siehe hierzu den Hinweis in Abschnitt 4.4). Alle Informationen aus Prüfberichten, Kundenunterlagen etc. werden von DIN CERTCO und den von ihr ggf. beauftragten Gutachtern vertraulich behandelt.

## **7 Kosten**

Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach der jeweils dazugehörigen gültigen Gebührenordnung von DIN CERTCO. Das Zertifikat wird erst dann rechtskräftig, wenn die hierfür bestimmten Gebühren entrichtet wurden. Das Zertifikat bleibt nur so lange rechtskräftig, wie die laufenden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entrichtet werden.

## **8 Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand**

Diese Punkte werden ausführlich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO beschrieben.

## **Anhang A      Qualifikationsanforderungen (normativ)**

Der Antragsteller muss in den folgenden Gebieten über ausreichende Kenntnisse verfügen:

### **Allgemeine Grundlagen**

- Aufgaben und Pflichten des Betreibers nach TrinkwV, AVBWasserV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Aufgaben und Pflichten eines Sachverständigen für Risikoabschätzung/Gefährdungsanalysen
- Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gesundheitsamts
- Grundlagen der Eignung als Sachverständiger für Risikoabschätzungen/Gefährdungsanalysen und zur Festlegung von Probenahmestellen

### **Durchführung der Risikoabschätzung/Gefährdungsanalyse**

- Vorgespräch mit dem Auftraggeber
- Prüfung und Bewertung der vorhandenen Unterlagen
- Bewertung von Probenahmeprotokollen und Laborberichten

### **Ortsbesichtigung**

- systematisches Vorgehen
- Dokumentation des Istzustands

### **Risikoabschätzung/Gefährdungsanalyse als Gutachten**

- Gutachtenform nach DIN 1422
- Nutzerkreis, zielgruppengerechte Darstellung von Ergebnissen

### **Rechtliche Aspekte**

- Bedeutung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Vorsorgeprinzip
- Bedeutung der Begriffe: Fahrlässigkeit, Vorsatz, billigendes Inkaufnehmen
- im Verkehr erforderliche Sorgfalt
- relevante Rechtsgrundlagen, z. B. IfSG, AVBWasserV, TrinkwV, MBO, UBA-Empfehlungen
- relevante Aspekte aus Mietrecht (BGB) und WEG
- relevante Aspekte zu Haftung und Schadenersatz nach § 823, § 280, § 839 BGB, § 319 StGB
- Aufklärungs- und Hinweispflicht des Sachverständigen gegenüber dem Auftraggeber
- Sorgfaltspflicht/Befangenheit des Sachverständigen, unzulässiges Vertriebsinteresse

Die o. g. Schulungsinhalte werden in Form von Vorträgen, Demonstrationen und praktischen Übungen vermittelt und durch Beispiele vertieft.

## **Anhang B Prüfung (normativ)**

### **B 1 Ausschuss**

Dem von DIN CERTCO im Rahmen der Prüfungen eingesetzten Ausschuss gehören drei Prüfer (pro sechs Teilnehmer) als beschlussfähiges Prüfungsgremium an, deren Qualifikation nach Abschnitt B 2 nachgewiesen ist, sowie ein Vertreter der Zertifizierungsstelle (zur Überwachung und Dokumentation).

Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Gesamtauswahl der Prüfungsfragen (Prüfungsfragenkatalog)
- die Beurteilung der Einzelprüfungen und die Festlegung des Gesamtergebnisses einer Prüfung
- die Dokumentation der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsgremium ist nur mit allen Mitgliedern beschlussfähig. Der Ausschuss muss zu einem einstimmigen Urteil kommen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

### **B 2 Prüfer (Experten des Prüfungsausschusses)**

Die Prüfer sind Mitglieder des Prüfungsausschusses und von DIN CERTCO zu benennen.

Die Prüfer müssen jeden möglichen Interessenkonflikt bei jedem Kandidaten unmittelbar angeben, damit DIN CERTCO Maßnahmen ergreifen und aufzeichnen kann, die sicherstellen, dass Vertraulichkeit und Unparteilichkeit der Prüfung nicht gefährdet werden.

**Anhang C Muster-Vorlage für die Risikoabschätzung/Gefährdungsanalyse an Trinkwasser-Installationen (informativ)**

**Gefährdungsanalyse für Trinkwasser-Installationen nach VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01**

Die Trinkwasser-Installation:

im Objekt:

---

---

---

---

---

wurde durch den unten genannten Sachverständige Technische Regeln Trinkwasserinstallation und Trinkwasserhygiene einer Risikoabschätzung/Gefährdungsanalyse unterzogen.

Datum, Ort:

Name, Vorname:

Registernummer:

---

---

---

---

Unterschrift:

Sachverständige TRWI und TWH

**Inhalt der Gefährdungsanalyse:**

- **Feststellungen**  
Darstellung der vorgefundenen Ausführungen in Schrift und Bild
- **Erläuterungen**  
Vorgaben der technischen Regelwerke
- **Bewertung**  
Begründung, warum die vorgefundene Ausführung zu einem gesundheitlichen Risiko führen kann
- **Risikoeinschätzung**  
Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass der Mangel zu einer nachteiligen Veränderung des Trinkwassers nach TrinkwV führt oder ein gesundheitliches Risiko darstellen kann.  
Die Risikoeinschätzung hat in Anlehnung an das Arbeitsblatt DVGW W 551 Blatt 2: Auffälligkeiten in Trinkwasserinstallationen zu erfolgen. Sie dient der Priorisierung von Risiken mit Blick auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit und die daraus abzuleitenden Maßnahmen.
- **Maßnahmen**  
Aufzeigen geeigneter Möglichkeiten, wie ein Mangel oder ein Missstand beseitigt werden kann, sodass keine weiteren Risiken von dem Anlagenteil ausgehen können und die Anlage wieder bestimmungsgemäß betrieben werden kann.